

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. November 1986

4186. Grundwasserrecht

Mit RRB Nrn. 1339/1931 und 1340/1931 wurde den Politischen Gemeinden Herrliberg und Erlenbach das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom im Tambel bei Wetzwil mit fünf Wasserfassungen und einem Filterbrunnen bis zu 1175 l/min Wasser (940 l/min die Politische Gemeinde Herrliberg und 235 l/min die Politische Gemeinde Erlenbach) zu entnehmen und den Gemeindewasserversorgungen zuzuführen (GWR e 3-1 und e 3-2). Der Heimfall wurde auf den 1. Januar 1982 festgesetzt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1982 ersuchte das Wasserwerk Herrliberg im Auftrag der Politischen Gemeinden Herrliberg und Erlenbach um Neuerteilung der Konzession, aus dem Grundwasserstrom im Tambel mit den fünf bestehenden Quelfassungen und der umgebauten Pumpanlage bis zu 1100 l/min Wasser (865 l/min die Politische Gemeinde Herrliberg und 235 l/min die Politische Gemeinde Erlenbach) zu entnehmen und wie bisher den Gemeindewasserversorgungen zuzuführen sowie zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Die Gemeinde Erlenbach wird wie bis anhin 235 l/min, die Gemeinde Herrliberg statt wie bisher 940 l/min neu 865 l/min Wasser nutzen. Die beiden Gemeinden gewährleisten einander auch in Zukunft ihr bisher aus dem Grundwasserstrom im Tambel bezogenes Wasser. Gebührenfrei ist die weitere Nutzung des Wassers aus den noch bestehenden alten Quellen im Umfang von 350 l/min für Herrliberg (Schlössli- und Spritzenhausquelle) und 145 l/min für Erlenbach (Aeberliquelle). Gebührenpflichtig ist die aus dem 1931 erstellten Grundwasserpumpwerk zu fördernde Menge von 605 l/min (515 l/min Herrliberg, 90 l/min Erlenbach).

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuchs vom 27. Oktober 1982 hin erhob Josef Müller, Zürich, fristgerecht Einsprache mit folgenden Anträgen:

- «1. Die den Antragsgegnern erteilte Bewilligung zum sofortigen Baubeginn sei aufzuheben und der ursprüngliche Zustand herzustellen.
2. Den Antragsgegnern sei eine Kautions von Fr. 20 000 aufzuerlegen.
3. Das von den Antragsgegnern eingereichte Gesuch um Grundwasserentnahme sei als unzulässig zu erklären.
4. Die nachgesuchte Erteilung des Enteignungsrechts sei zu verweigern.
5. Die Kosten dieses Verfahrens und diejenigen des Antragsstellers seien dem Antragsgegner zu überbinden.»

Bei der Detailabklärung zeigte es sich, dass der Einsprecher Nutzungsrechte an Quelfassungen im Gebiet Sonnenberg, Erlenbach, geltend macht.

An der gesetzlich vorgeschriebenen Lokalverhandlung und einer weiteren Aussprache konnte die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, weshalb über die Einsprache vom Regierungsrat entschieden werden muss. Es besteht kein Grund, anzunehmen, dass eine Beeinträchtigung von Quellen in Grundstücken von J. Müller stattfinden könnte, denn der Grundwasserstrom im Tambel entwässert sich vollständig gegen den Dorfbach Erlenbach und den Müslibach hin. Grundwasser, welches nicht genutzt wird, tritt in diesen Bächen zutage und fliesst oberflächlich in den Zürichsee ab. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Quellaustritte im Gebiet des Grundstücks des Einsprechers, insbesondere Grundstück Kat.-Nr. 4361 im Sonnenberg, Erlenbach, ist somit auszuschlies-

sen. Die Quellschüttung im Sonnenberg liegt bei 13–40 l/min. Hiefür ist ein Einzugsgebiet von etwa 11 000–35 000 m² notwendig. Dieses reicht jedenfalls nicht wesentlich über die topographische Wasserscheide zwischen «Biswind», «Reservoir» und Punkt 554 hinaus. Der Grundwasserstrom im Tambel liegt indes über 500 m östlich von dieser Wasserscheide. Zudem liegt zwischen der in Frage stehenden Fassung und dem Quellaustritt des Einsprechers noch eine weitere Wasserscheide, weshalb eine Beeinträchtigung auszuschliessen ist. Das dazwischen liegende Gebiet entwässert sich gegen das Rossbächli hin. Ein hydrogeologischer Zusammenhang zwischen dem Grundwasserstrom im Tambel und der Quelle Sonnenberg ist daher auszuschliessen. Im übrigen wird die Entnahmemenge ohnehin gegenüber heute nicht vergrössert. Die Einsprache ist deshalb auch aus diesem Grund nicht haltbar und daher abzulehnen.

Der Umbau ist lediglich notwendig, damit vermehrt Wasser in die höher gelegenen Versorgungszonen gepumpt werden kann. Um diese Versorgung sicherzustellen, sind die vorgesehenen Arbeiten notwendig und liegen zudem im öffentlichen Interesse. Die mit Verfügung Nr. 181/1984 erteilte Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn ist aus Gründen der Versorgungssicherheit erteilt worden. In längeren Trockenzeiten besteht für diese Zone bereits heute eine Unterversorgung. Die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn ist daher zu Recht erteilt worden.

Die Rüge der mangelhaften Aktenauflage ist abzuweisen. Dem Einsprecher wurde sowohl im Auflageverfahren wie an der Lokalverhandlung und an einer zusätzlichen Aussprache die vollständige Akteneinsicht gewährt. Dem Einsprecher wurde zudem derjenige Teil des Entwurfs der Konzession zugestellt, welcher ihn betraf. Da weder Eigentum noch andere Rechte von Josef Müller enteignet werden sollen, ist auch der diesbezügliche Antrag unbegründet und deshalb abzulehnen. Der Einsprecher beantragt die Hinterlegung einer Kautions von Fr. 20 000 durch die Gesuchsteller. Im vorliegenden Fall bestehen keine Annahmen, dass für die Prüfung des Gesuchs sowie für die Begutachtung eine Kautions verlangt werden muss, da keine so hohen Kosten anfallen werden. Da der Gesuchsteller eine Politische Gemeinde ist, besteht noch weniger Anlass, eine solche Kautions zu verlangen. Die vorgebrachten Gründe sowie die sachliche Beurteilung des Falles lassen jedoch die Hinterlegung einer Kautions keineswegs begründen. Somit ist auch dieser Antrag der Einsprache von Josef Müller abzuweisen.

Obwohl die Prüfung der Einsprache erheblichen Aufwand für die Gesuchstellerin und die Behörden verursacht hat, wird auf die Überbindung von Kosten entgegenkommenderweise verzichtet. Eine Überbindung der Kosten des Einsprechers auf die Gesuchsteller entfällt angesichts des Ausgangs des Verfahrens ebenfalls.

Gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) besteht die Pflicht, um Grundwasser- und Quelfassungen Schutzzonen auszuscheiden.

Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen im Grundwassergebiet Tambel/Wetzwil bilden die hydrogeologischen Untersuchungen, die das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den Jahren 1973–1986 durchgeführt und in verschiedenen Berichten festgehalten hat.

Die Grundwasserschutzzonen wurden in verschiedener Hinsicht optimiert, so dass die betroffenen Grundeigentümer mit dem Minimum der erforderlichen Nutzungsbeschränkungen belastet werden. Der Umstand, dass in der engeren Schutzzone der Fassung Tambel auf ein Jaucheausbringerverbot verzichtet werden kann, bedingt aber, dass gemäss Bericht des Geologen vom 30. Juni 1983 der Filterbrunnen so geändert

werden muss, dass oberflächennahes Grundwasser nicht direkt in den Brunnen einfließen kann. Diese Massnahme fehlt im vorliegenden Eingabeprojekt, muss aber gleichzeitig mit den geplanten Sanierungsarbeiten realisiert werden.

Die Schutzzonenakten wurden mit Schreiben vom 10. Juni 1985 durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft. Bedingt durch einige Änderungen wurden unter Aufhebung eines früheren Festsetzungsbeschlusses am 25. März 1986 die Grundwasserschutzzonen um die Fassung Tambel sowie um die Riet-, Spritzenhaus-, Schlössli- und Aeberliquelle durch den Gemeinderat Herrliberg neu festgesetzt.

Die geltenden Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus dem gleichzeitig erlassenen Schutzzonenreglement mit Datum vom 16. Dezember 1984.

Gemäss der vorliegenden Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Meilen vom 13. Mai 1986 sind gegen diesen Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellen sowie der Grundwasserfassung im Gebiet Tambel, Wetzwil, gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 EG GSchG steht demnach nichts entgegen. Der Bestand von rechtsgültigen Schutzzonen ist gleichzeitig Voraussetzung für die Erteilung der Grundwasserkonzession.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Herrliberg.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Genehmigung der Schutzzonen im gleichen Rechtsakt wie die Verleihung der Konzession.

Die Fassungsgebiete, die gemäss Schutzzonenreglement durch die Wasserversorgung zu erwerben sind, sind gleich den heutigen Betriebsgrundstücken den Bestimmungen über Rückkauf und Heimfall zu unterstellen. Dem Gesuch um Neuerteilung der Konzession kann somit unter Bedingungen entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Einsprache von Josef Müller, Zürich, vom 9. März 1984 gegen das Konzessionsgesuch der Gemeinden Erlenbach und Herrliberg zur Erneuerung und Änderung der Verleihung zur Grundwassernutzung im Tambel, Gemeinde Herrliberg, wird abgewiesen.

II. Den Politischen Gemeinden Herrliberg und Erlenbach wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom im Tambel bei Wetzwil mit den fünf bestehenden Quelfassungen und der umgebauten Grundwasserpumpenanlage bis zu 1100 l/min (der Politischen Gemeinde Herrliberg 865 l/min, wovon bis zu 515 l/min aus dem Filterbrunnen; der Politischen Gemeinde Erlenbach 235 l/min, wovon bis zu 90 l/min aus dem Filterbrunnen) zu entnehmen und wie bisher den Gemeindewasserversorgungen zuzuführen sowie zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR e 3-1 und e 3-2).

Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte (Ausgabe 1944).
2. Die Beliehenen haften im Sinne von Ziffer 4 der Allgemeinen Konzessionsbedingungen insbesondere auch für allfällige Schäden und Nachteile, die sich aus dem Betrieb der mit Dispositiv I konzessionierten Anlagen am Eigentum oder an Rechten von Josef Müller, Zürich, allenfalls ergeben.

3. Die Politische Gemeinde Herrliberg ist verpflichtet, die Höhe des Grundwasserspiegels wöchentlich einzumessen. Die Resultate sind dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau jeweils auf Jahresende auf dem amtlichen Formular mitzuteilen.
4. Die Weisungen des Kantonschemikers im Zusammenhang mit der Überwachung des Trinkwassers im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung sind strikte einzuhalten.
5. Die Anpassungsarbeiten an der Grundwasserpumpanlage sind bis spätestens 31. Dezember 1988 auszuführen.
6. Die gemäss Schutzzonenreglement zu erwerbenden Fassungsbereiche, die im Schutzzonenplan vom 16. Dezember 1984 mit Änderungen vom 3. Februar 1986 dargestellt sind, werden den Bestimmungen über Rückkauf und Heimfall unterstellt.

Massgebende Unterlagen:

Projektmappe, enthaltend:

- Technischer Bericht und Kostenvoranschlag
- Projektplan 1 : 20, Plan Nr. 82.01.02
- Projektplan 1 : 20, 1 : 50, Plan Nr. 82.01.03

III. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach den beigelegten diesbezüglichen Bedingungen.

Rückkauf ab 1. Januar 1998.

Heimfall auf 1. Januar 2018.

Bei einer allfälligen Berechnung der Rückkaufssumme können nur Aufwendungen geltend gemacht werden, die nach dem 1. Januar 1984 investiert wurden, sowie Folgekosten aus der Schutzzonenausscheidung. Die Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall. Die nähere Regelung erfolgt bei der Festsetzung der Rückkaufssumme durch die Baudirektion.

Die an den Betriebsgrundstücken einzutragenden Heimfallrechte sowie der Zeitpunkt des Heimfalls sind im Grundbuch zu Lasten des Betriebsgrundstücks anzumerken.

Wollen die Inhaber dieser Wassernutzungsanlage diese auch nach Ablauf der Konzession weiter betreiben, haben sie frühestens fünf und spätestens drei Jahre vor Ablauf an die Baudirektion ein Gesuch um Verlängerung zu stellen.

IV. Die mit Beschluss des Gemeinderates Herrliberg am 25. März 1986 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Tambel sowie um die Riet-, Spritzenhaus-, Schlössli- und Aeberliquelle werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1 : 1000 vom 16. Dezember 1984 mit Änderungen vom 3. Februar 1986. Plan Nr. 83 822; Geologisches Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich.
- Schutzzonenreglement vom 16. Dezember 1984, Geologisches Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich.

Massgebende Bedingung:

Die im geologischen Bericht vom 30. Juni 1983 aufgeführten Sanierungsmassnahmen (S. 23 ff) im Filterbrunnen (Hochziehen des Vollrohres) sind mit der bevorstehenden Bauetappe auszuführen.

V. Das Grundbuchamt Meilen wird beauftragt, im Grundbuch auf Kosten der Politischen Gemeinden Herrliberg und Erlenbach die Grundwasserverleihung gemäss Dispositiv Ziffern II und III als selbständiges und dauerndes Recht einzutragen und hierüber der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) eine Bescheinigung zuzustellen.

VI. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, auf Kosten der Politischen Gemeinden Herrliberg und Erlenbach die Festsetzung der

Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

VII. Die einmalige Verleihungsgebühr beträgt für die Wasserentnahme bei Ermässigung auf die Hälfte Fr. 786.50 ($605 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 2.60 : 2$), der Politischen Gemeinde Herrliberg werden Fr. 669.50 ($515 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 2.60 : 2$), der Politischen Gemeinde Erlenbach Fr. 117 ($90 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 2.60 : 2$) in Rechnung gestellt. Sie ist zahlbar nach Erhalt der Rechnung (Konto 3015.4112, Konzessionen und Patente).

Die jährliche Benützungsgeld für die Wasserentnahme wird ebenfalls auf die Hälfte ermässigt und beträgt vorbehältlich neuer Gebührensätze Fr. 786.50 ($605 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 2.60 : 2$), der Politischen Gemeinde Herrliberg werden Fr. 669.50 ($515 \text{ l/min} \times \text{Fr. } 2.60 : 2$), der Politischen Gemeinde Erlenbach werden Fr. 117 ($90 \times \text{Fr. } 2.60 : 2$) belastet. Sie ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 1988 (Konto 3015.4340.003, Grundwasserrechtszins).

VIII. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 750 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 175, werden der Gemeinde Herrliberg auferlegt.

IX. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

X. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg, den Gemeinderat Erlenbach, 8703 Erlenbach, Josef Müller, Scheuchzerstrasse 7, 8006 Zürich, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Meilen, Dorfstrasse 81, 8706 Meilen, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. November 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller